

**1. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung
in der Stadt Unna vom 28.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Ges. v.15.06.1999 (GV NW S.386), und des § 5 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW S. 610) in der derzeit gültigen Fassung und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 28.12.1999, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 28.12.1999 beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

a) für ein Gefäß mit	80 l bei 14täglicher Leerung	280,00 DM
b) für ein Gefäß mit	80 l bei 4wöchentlicher Leerung	140,00 DM
c) für ein Gefäß mit	120 l bei 14 täglicher Leerung	420,00 DM
d) für ein Gefäß mit	120 l bei 4wöchentlicher Leerung	210,00 DM
e) für ein Gefäß mit	240 l bei 14täglicher Leerung	840,00 DM
f) für ein Gefäß mit	240 l bei 4wöchentlicher Leerung	420,00 DM
g) für ein Gefäß mit	1.100 l 14täglicher Leerung	3.271,00 DM
h) für ein Gefäß mit	1.100 l 4wöchentliche Leerung	1.636,00 DM
i) für ein Gefäß mit	5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	19.242,00 DM
j) für ein Gefäß mit	7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	24.489,00 DM
k) je Beistellsack für Restmüll		6,50 DM
l) für eine Biotonne mit	80 l bei 14täglicher Leerung	148,00 DM
m) für eine Biotonne mit	120 l bei 14täglicher Leerung	222,00 DM
o) für eine Biotonne mit	240 l bei 14täglicher Leerung	443,00 DM
p) je Beistellsack für Biomüll		5,00 DM

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

q) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 2 Abfallsatzung 30,00 DM

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird daraufhingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

U n n a,

Weidner
(Bürgermeister)